

Gesetzliche Regelung

Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz, welches 2012 in Kraft trat, sind Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Gesundheitsberufen (wie zum Beispiel Ergo- und Sprachtherapeutinnen und -therapeuten, Ärztinnen/ Ärzte, Hebammen), Psychologinnen und Psychologen, Beraterinnen und Berater aus Beratungsstellen sowie Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen aus der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Personensorgeberechtigten und Kindern oder Jugendlichen zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

In Anlehnung an § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) sind im Einzelfall auch Beratungen für junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist kompliziert, benötigt viel Erfahrung. Sie kann gegebenenfalls emotional sehr belastend sein.

Daher stellt Ihnen der Gesetzgeber eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Seite, die den Prozess der Einschätzung begleitet.

Die Beratung durch die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgt **anonym** und ist **keine Meldung** an das Jugendamt.

Beratungsanspruch

Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen und seine Familie? Genau dann haben Sie Anspruch auf eine Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG; § 8b SGB VIII).

Sie werden beraten:

- bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorliegt
- bei der Planung der nächsten Handlungsschritte
- bei der Überlegung, welche Hilfen für die Familie geeignet sein könnten und wie auf die Hilfen hingewiesen werden kann
- bei der Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- wann Sie das Jugendamt benachrichtigen müssen.

Sie werden begleitet durch die Fachkraft:

- bei der Vorbereitung von Gesprächen mit den Eltern und dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen
- bei der Meldung an das Jugendamt
- bei der Kooperation mit anderen Institutionen



Bitte wenden Sie sich an:

Frau Fuhrmann
Insoweit erfahrene Fachkraft - Kinderschutz
Familien-Service-Büro
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)
Tel: 05841 / 120-349
Email: kinderschutz@luechow-dannenberg.de



Die Beratungen sind immer **vertraulich** und für Sie **kostenfrei!**
Gerne vereinbare ich ein persönliches Gespräch mit Ihnen in Ihrer
Einrichtung.



Fachliche Beratung und Begleitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für:

- **Lehrerinnen und Lehrer**
- **Angehörige eines Heilberufes und Geheimnisträger
nach § 4 KKG**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen,
Jugendzentren und Jugendhilfeeinrichtungen**
- **Menschen im Ehrenamt, beispielsweise in
Sportvereinen, Kinder- und Jugendfeuerwehren**
- **alle anderen Menschen, die im beruflichen Kontakt
mit Kindern und Jugendlichen sind**

